

## **Vorlage der Landesregierung**

### **Gesetz**

vom ..... über die Errichtung eines Salzburger Wachstumsfonds  
(Salzburger Wachstumsfondsgesetz)

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

### **Errichtung, Bezeichnung, Sitz und Verwaltung des Fonds**

#### **§ 1**

(1) Zur Förderung von Maßnahmen, die der Steigerung von Innovationskraft und Wertschöpfung sowie dem Wachstum der Unternehmen im Land Salzburg und damit der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen dienen, wird ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet.

(2) Dieser Fonds führt die Bezeichnung „Salzburger Wachstumsfonds“. Er hat seinen Sitz in der Stadt Salzburg und wird im Folgenden kurz als Fonds bezeichnet.

(3) Der Fonds wird von der Landesregierung verwaltet und von dieser nach außen hin vertreten. Die Geschäftsführung obliegt der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung mit den Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung betrauten Abteilung des Amtes der Landesregierung. Der für die Geschäftsführung des Fonds erforderliche Personal- und Sachaufwand kann aus dem Fondsvermögen gedeckt werden. Die Anstellung von Mitarbeitern durch den Fonds bedarf der Zustimmung der Landesregierung.

### **Mittel des Fonds**

#### **§ 2**

(1) Die Mittel des Fonds werden aufgebracht durch:

1. die Einbringung der Vermögen des Salzburger Landesfonds für gewerbliche Darlehen und des Salzburger Strukturverbesserungsfonds;
2. Zuwendungen des Landes Salzburg;

3. Beiträge der Wirtschaftskammer Salzburg;
4. Erträge aus dem Fondsvermögen;
5. sonstige Zuwendungen und Einnahmen.

(2) Die im jeweiligen Landesvoranschlag vorgesehenen Zuwendungen des Landes sind dem Fonds zu überweisen.

(3) Die Mittel des Fonds sind zinsbringend anzulegen.

### **Art und Ausmaß der Förderung**

#### **§ 3**

Die Förderung aus Mitteln des Fonds kann erfolgen durch:

1. die Leistung von einmaligen Zuschüssen;
2. die Gewährung von Zinsen- oder Annuitätenzuschüssen zu Krediten, die von Kreditunternehmen zur Finanzierung von förderbaren Maßnahmen eingeräumt werden.

### **Dotierung des Sonderhaftungsfonds für Investitionskredite des Landes**

#### **§ 4**

Der Fonds dotiert den bei der Bürgschaftsbank Salzburg GmbH eingerichteten Sonderhaftungsfonds für Investitionskredite des Landes einmalig mit einem Betrag von 1 Mio Euro.

### **Förderungswerber**

#### **§ 5**

Förderungswerber können natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechts sein.

### **Fondskommission**

#### **§ 6**

(1) Die Fondskommission besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter des Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern. Vorsitzender der Fondskommission ist das für die Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung zuständige Mitglied der Landesregierung. Der Stellvertreter

des Vorsitzenden ist ein weiteres Mitglied der Landesregierung, das von der Landesregierung bestimmt wird. Drei weitere Mitglieder werden von der Landesregierung bestellt, wobei je ein Mitglied aus den nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung mit den Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung, des Gewerberechtes und der Sozialhilfe betrauten Abteilungen stammen muss. Zwei weitere Mitglieder werden von der Wirtschaftskammer Salzburg und ein Mitglied wird von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg entsendet.

(2) Die Aufgaben der Fondskommission sind:

1. die Festlegung der Förderungsstrategie des Fonds;
2. die Erlassung und Änderung der Fondsrichtlinien;
3. die Beschlussfassung über die Förderungsansuchen vorbehaltlich einer Delegation an die Geschäftsführung des Fonds gemäß § 8 Abs 2;
4. die Genehmigung der jährlich von der Geschäftsführung des Fonds zu erstellenden Berichte über die Gebarung des Fonds und die aus Mitteln des Fonds gewährten Förderungen;
5. die Antragstellung an die Landesregierung über die Anstellung von Mitarbeitern durch den Fonds.

(3) Die Fondskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen wurden und wenigstens vier Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind. Beschlüsse der Fondskommission können auch im Umlaufweg gefasst werden. Jedes Kommissionsmitglied kann sich bei den Beratungen und Abstimmungen durch ein anderes Mitglied der Fondskommission vertreten lassen. Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Die Fondskommission wird vom Vorsitzenden einberufen. Sie tritt bei Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich zusammen.

(5) Weitere Regelungen über die Arbeitsweise der Fondskommission wie auch über die Geschäftsführung des Fonds können von der Fondskommission in einer Geschäftsordnung getroffen werden.

(6) Jedes Mitglied der Fondskommission hat das Recht, in alle Förderungsakten und Geschäftsunterlagen des Fonds Einsicht zu nehmen. Die Mitglieder der Fondskommission sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus der Tätigkeit als Kommissionsmitglied bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.

## **Förderungsrichtlinien**

### **§ 7**

Die Fondskommission erlässt Förderungsrichtlinien. Diese Förderungsrichtlinien haben nähere Bestimmungen über die Förderungsaktionen, die förderungsfähigen Maßnahmen, die Förderungswerber, die Art und das Ausmaß der Förderung, die Förderungsansuchen sowie die Entscheidung darüber, die Auszahlung der Förderung, die Verpflichtungen der Förderungsnehmer sowie die Einstellung und Rückforderung der Förderung zu enthalten. Die Förderungsrichtlinien werden im Internet kundgemacht.

## **Förderungsansuchen und Entscheidung**

### **§ 8**

(1) Die Förderungsansuchen sind bei der Geschäftsführung einzubringen.

(2) Über die Förderungsansuchen entscheidet die Fondskommission unter Beachtung der Förderungsrichtlinien. Die Fondskommission kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen beschließen, dass bestimmte Förderungen angesichts des Förderungsgrundes und/oder der Förderungshöhe unter Beachtung der Förderungsrichtlinien durch die Geschäftsführung des Fonds vergeben werden können. Bei beabsichtigten negativen Entscheidungen der Geschäftsführung ist die Fondskommission vorab zu befassen.

(3) In den Sitzungen der Fondskommission hat die Geschäftsführung über alle Förderungsfälle zu berichten.

(4) Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

## **Verwendungsnachweis**

### **§ 9**

(1) Der Förderungsnehmer hat die widmungsgemäße Verwendung der gewährten Förderung innerhalb der in den Förderungsrichtlinien festgelegten Frist nachzuweisen.

(2) Die Förderung ist einzustellen und die gewährten Zuschüsse sind zurückzufordern, wenn der Förderungsnehmer den Nachweis nach Abs 1 nicht erbringt oder eine mit der Förderungsgewährung verbundene Bedingung nicht erfüllt.

## **Berichte, Information der Landesregierung und des Landtages**

### **§ 10**

(1) Die Geschäftsführung des Fonds erstellt jährlich einen Bericht über die Gebarung des Fonds sowie einen Bericht über die aus den Mitteln des Fonds gewährten Förderungen. Der Förderungsbericht hat die gewährten Förderungen zusammenfassend so darzustellen, dass deren Wirksamkeit in regionaler Hinsicht, nach Wirtschaftsbranchen wie auch nach Förderungsaktionen beurteilt werden kann.

(2) Der jährliche Bericht über die Gebarung des Fonds und der jährliche Förderungsbericht sind nach Genehmigung durch die Fondskommission der Landesregierung vorzulegen.

(3) Die Landesregierung hat dem Landtag jährlich einen Bericht über den Stand und die Gebarung des Fonds zu erstatten.

## **In- und Außerkrafttreten; Übergangsbestimmungen**

### **§ 11**

(1) Dieses Gesetz tritt mit ..... in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Salzburger Kleingewerbe-Darlehensfondsgesetz 1955, LGBl Nr 35, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 20/1990;
2. das Salzburger Strukturverbesserungsfonds-Gesetz, LGBl Nr 87/1975, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 2/1980;
3. die Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 25. Mai 1976, LGBl Nr 43, über die Geschäftsführung des Salzburger Kleingewerbe-Darlehensfonds und Fondshilfeansuchen in der Fassung der Verordnung LGBl Nr 9/1990;
4. die Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 10. Juni 1981, LGBl Nr 45, mit der die nicht zu überschreitende Höhe und Laufzeit für Darlehen (Kredite) nach dem Salzburger Kleingewerbe-Darlehensfondsgesetz 1955 festgesetzt werden, in der Fassung der Verordnung LGBl Nr 111/2001;
5. die Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 2. Februar 1976, LGBl Nr 6, über die Geschäftsordnung des Salzburger Strukturverbesserungsfonds.

(3) Mit der Auflösung des Salzburger Landesfonds für gewerbliche Darlehen und des Salzburger Strukturverbesserungsfonds gehen die damit verbundenen Rechte und Pflichten wie auch das Vermögen dieser Fonds auf den Salzburger Wachstumfonds über.

(4) Die aus dem Salzburger Landesfonds für gewerbliche Darlehen und dem Salzburger Strukturverbesserungsfonds gewährten Darlehen, Zinsen- und Annuitätzuschüsse und einmalig gewährten Zuschüsse sowie die übernommenen Ausfallhaftungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Die für die gewährten Darlehen zu leistenden Zinsen und Tilgungsraten sind Einnahmen des Salzburger Wachstumfonds.

## Erläuterungen

### 1. Allgemeines:

Die Wirtschaftsförderung des Landes Salzburg soll neu ausgerichtet werden. Sie hat sich an den übergeordneten wirtschaftspolitischen Zielsetzungen des Landes zu orientieren: nachhaltige Steigerung der Wirtschaftskraft, Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Verringerung der regionalen Entwicklungsunterschiede, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen. Um eine nachhaltige Wirkung erzielen zu können, müssen die Instrumente der Wirtschaftsförderung auf die sich ändernden Anforderungen des betrieblichen Umfeldes sowie der Unternehmen ausgerichtet werden. Die derzeitigen Fonds zur Förderung der Wirtschaft, nämlich der Salzburger Landesfonds für gewerbliche Darlehen und der Salzburger Strukturverbesserungsfonds, sollen daher einer grundlegenden Reform unterzogen werden. Im Sinn einer effizienten Förderungsabwicklung und höheren Effektivität sollen diese beiden Förderungsinstrumente durch das gegenständliche Gesetzesvorhaben in einem neuen Salzburger Wachstumsfonds aufgehen.

Ein zentrales Anliegen, das mit dem Gesetzesvorhaben verfolgt wird, ist es, den Prozess der Förderungsabwicklung im Interesse der Unternehmen zu entbürokratisieren und damit zu beschleunigen. Ferner soll eine rasche und flexible Anpassung der Förderungsinstrumente an die sich laufend ändernden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Erfordernisse der Salzburger Unternehmen möglich sein. Aus diesen Gründen soll das Gesetz über den Wachstumsfonds auf grundsätzliche Regelungen beschränkt bleiben. Nähere Bestimmungen über die Förderungsaktionen, die Art und das Ausmaß der Förderung, die Abwicklung der Förderungsfälle usw sind in den Förderungsrichtlinien zu treffen, die gegebenenfalls rasch an aktuelle Markterfordernisse angepasst werden können. Der Beschleunigung der Förderungsabwicklung dient es auch, dass die Fondskommission die Entscheidung über bestimmte Förderungen der Geschäftsführung des Fonds übertragen kann.

Aufbauend auf einer Erhebung der wirtschaftlichen Ausgangssituation in Salzburg sowie auf der Basis einer Analyse der Wirtschaftsförderungssysteme in vergleichbaren, erfolgreichen Regionen Europas und unter Berücksichtigung der geänderten Prioritätensetzung im Rahmen der neuen EU-Strukturfondsperiode 2007 – 2013 wurden folgende drei Strategien entwickelt, die den Ausgangspunkt für die künftige Ausrichtung der Wirtschaftsförderung bilden: Stärkung der Innovationskraft der Salzburger Unternehmen, Stärkung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit in bestimmten Kernthemen mit Zukunftspotential, Stärkung der Standortpotentiale in Salzburg unter besonderer Berücksichtigung der südlichen Landesteile.

Ein Kerninstrument zur Umsetzung dieser Strategien soll der neue Wachstumsfonds sein. Es wird in der Verantwortlichkeit der Fondskommission liegen, im Rahmen der Erarbeitung der

Förderungsrichtlinien jene Bereiche auszuwählen, in denen temporäre Förderungsaktionen gesetzt werden sollen. Unvorgreiflich dieser Entscheidung der Fondskommission bieten sich insbesondere Förderungsaktionen für Kleinbetriebe, zur Internationalisierung der Salzburger Unternehmen, zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, zur Reduktion des Energieverbrauchs und Erhöhung der Energieeffizienz, von qualitätssteigernden Investitionen von Kleinstbetrieben in der Tourismuswirtschaft und von Unternehmenskooperationen an.

Von der Durchführung des Begutachtungsverfahrens wurde aus Dringlichkeitsgründen Abstand genommen: Das Gesetz soll am 1. Jänner 2008 in Kraft treten.

## **2. Verfassungsrechtliche Grundlage:**

Art 15 Abs 1 iVm Art 10 Abs 1 Z 13 B-VG, Art 17 B-VG.

## **3. EU-Konformität:**

Mit der Realisierung des Gesetzesvorhabens ist keine Einführung oder Neugestaltung von „staatlichen Beihilfen“ im Sinn der Art 87 ff EGV verbunden. Mit dem Gesetz wird nämlich lediglich ein neuer organisatorischer Rahmen für Förderungen festgelegt. Das Gesetzesvorhaben unterliegt daher nicht der Notifizierungspflicht nach Art 88 Abs 3 EGV. Dies gilt auch für die im § 4 vorgesehene Dotierung des Sonderhaftungsfonds für Investitionskredite des Landes, weil eine Beihilfe erst durch das allfällige Einspringen des Haftungsfonds, nicht aber durch dessen Dotierung gegeben ist. Das Vorhaben steht nicht im Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht.

## **4. Kosten:**

Durch das Gesetzesvorhaben werden die Haushalte der Gebietskörperschaften nicht belastet. Der Vorschlag bezweckt vielfach Vereinfachungen und Reduktionen der einzelnen Abwicklungs- und Verfahrensschritte und erschließt Sparpotentiale in der öffentlichen Verwaltung. Ferner sieht der Gesetzentwurf die Möglichkeit vor, dass der mit der Geschäftsführung des Fonds verbundene Personal- und Sachaufwand aus dem Fondsvermögen gedeckt werden kann.

## **5. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Zu § 1:**

Ziel des Fonds ist es, die Salzburger Unternehmen – von Kleinstunternehmen über mittelgroße Unternehmen bis hin zu Unternehmen im Bereich der besonders innovations- und forschungsintensiven Sachgüterproduktion – bei Maßnahmen zu unterstützen, die dem Wachstum der Unternehmen wie auch der Erhöhung der Innovationstätigkeiten und der Wertschöpfung in den



Unternehmen dienen sollen. Damit soll ein Beitrag zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen in Salzburg geleistet werden.

Die Geschäftsführung des Fonds wird im Rahmen des Amtes der Landesregierung von der nach der Geschäftseinteilung zuständigen Abteilung wahrgenommen. Eine Anstellung von Personal durch den Fonds ist möglich, bedarf aber der Zustimmung der Landesregierung.

#### **Zu § 2:**

In dieser Bestimmung wird festgelegt, aus welchen Finanzierungsquellen das Vermögen des Fonds gespeist werden soll. Mit Regierungsbeschluss vom 16.10.2006 wurde festgelegt, aus dem Verwertungserlös der Beteiligung an der Zukunft Land Salzburg AG den Wachstumsfonds im Jahr 2007 einmalig mit 5 Mio € sowie in den Jahren 2008 und 2009 mit jeweils weiteren 1,25 Mio € zu dotieren.

#### **Zu § 3:**

Die möglichen Arten der Fondsförderungen, die in dieser Bestimmung grundsätzlich festgelegt werden, sind in den Förderungsrichtlinien zu präzisieren. Damit kann beim Förderungsinstrumentarium rasch auf aktuelle Markterfordernisse reagiert werden.

#### **Zu § 4:**

Der Wachstumsfonds soll aus seinem Vermögen den bei der Bürgschaftsbank Salzburg GmbH eingerichteten Sonderhaftungsfonds für Investitionskredite des Landes einmalig mit 1 Mio € dotieren. Darüber hinaus sind dafür keine zusätzlichen Gelder vorgesehen.

#### **Zu § 5:**

Diese Bestimmung legt fest, wer grundsätzlich als Förderungswerber in Betracht kommt. Einzelheiten werden in den Förderungsrichtlinien geregelt.

#### **Zu § 6:**

Als Organ des Fonds ist eine aus acht Personen bestehende Fondskommission vorgesehen (Abs 1). Der Stellvertreter des Vorsitzenden ist Mitglied der Fondskommission; das Mitglied der Landesregierung, das als Stellvertreter des Vorsitzenden fungieren soll, wird von der Landesregierung bestimmt.

Der Fondskommission sollen insbesondere zentrale Steuerungsaufgaben zukommen (Abs 1 Z 1, 2 und 4), nämlich die Festlegung der Förderungsstrategie, die Erlassung und Änderung der Förderungsrichtlinien sowie die Genehmigung der jährlichen Berichte der Geschäftsführung. Außerdem ist die Fondskommission grundsätzlich auch zur Entscheidung über Förde-

rungsansuchen zuständig (Abs 2 Z 3; siehe § 8). Sollen Fondsmitarbeiter angestellt werden, obliegt es der Kommission auch, die Zustimmung der Landesregierung (§ 1 Abs 3 letzter Satz) einzuholen (Abs 2 Z 5).

Im Abs 3 ist die Möglichkeit im Gesetz verankert, dass die Kommission Beschlüsse im Umlaufweg fasst, also nicht bei persönlicher Anwesenheit der Mitglieder in einer Kommissionssitzung. Dazu können wie zu anderen Fragen der Arbeitsweise der Fondskommission sowie auch betreffend die Geschäftsführung des Fonds durch die zuständige Amtsabteilung in einer von der Fondskommission zu erlassenden Geschäftsordnung nähere Regelungen getroffen werden (Abs 5). Für eine gültige Beschlussfassung ist die Teilnahme von mindestens vier Kommissionsmitgliedern, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, erforderlich (Abs 3 erster Satz).

Jedes Mitglied der Fondskommission kann in alle Unterlagen und Geschäftsstücke des Fonds Einsicht nehmen. Eine Weitergabe so oder anderer ausschließlich aus der Tätigkeit in der Kommission erlangter Informationen durch die Kommissionsmitglieder wird ausgeschlossen (Abs 6).

#### **Zu § 7:**

Die von der Fondskommission zwingend zu erlassenden Förderungsrichtlinien dienen der näheren sachgerechten Fixierung der Förderungsvoraussetzungen und der Förderungsabwicklung. Damit soll auch die Gleichbehandlung der Förderungswerber sichergestellt werden. Die Richtlinien sind daher im Internet kundzumachen.

#### **Zu § 8:**

Neben der Entscheidung über Förderungsansuchen grundsätzlich durch die Fondskommission soll auch die Möglichkeit bestehen, dass die Fondskommission zur Vereinfachung und Beschleunigung der Abwicklung mit qualifizierter Mehrheit beschließt, die Geschäftsführung des Fonds mit der Entscheidung über bestimmte Förderungen wegen einer geringen Förderungshöhe und/oder eines etwa als Standardfall zu wertenden Förderungsgrundes zu betrauen. Die Berichterstattung nach Abs 3 hat den Namen und die Anschrift eines jeden Förderungsempfängers, weiters die Art der Förderung, ihre Höhe und den Förderungszweck zu enthalten.

#### **Zu § 9:**

Der Förderungsnehmer hat die für die Gewährung der Förderung maßgebliche Verwendung der Förderung nachzuweisen. Eine Nachkontrolle über die Verwendung der Förderungen ist notwendig und zielführend, um missbräuchlichen Verwendungen von Förderungsmitteln vorzubeugen. Soweit der Förderungsnehmer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, drohen Einstellung der Förderung und Rückzahlung der erhaltenen Mittel.

### **Zu § 10:**

Die Geschäftsführung des Fonds hat jährlich zwei Berichte zu erstellen und der Landesregierung vorzulegen: einen über die Gebarung des Fonds und einen über die gewährten Förderungen. Im Förderungsbericht sollen keine personenbezogenen Daten über Förderungsempfänger enthalten sein, vielmehr ist er so zu gestalten, dass die Förderungswirksamkeit nach Regionen, Branchen und Förderungsprojekten daraus erkannt werden kann. Der von der Landesregierung dem Landtag jährlich zu erstattende Bericht bezieht sich lediglich auf die Gebarung des Fonds und seinen Vermögensstand. Dieser Gebarungsbericht muss nicht mit jenem identisch sein, den die Landesregierung von der Geschäftsführung des Fonds übermittelt erhält.

### **Zu § 11:**

Diese Bestimmungen enthalten das notwendige Übergangsrecht, um das Vermögen der beiden aufzulösenden Fonds sowie die Rechte und Pflichten dieser Fonds auf den Wachstumsfonds zu übertragen und um eine reibungslose Abwicklung der aus den beiden bisherigen Fonds gewährten Förderungen zu gewährleisten.

Das ausdrücklich normierte Außerkrafttreten von Verordnungen im Gesetz ist lediglich eine Klarstellung, denn bei Aufhebung der gesetzlichen Grundlage einer Verordnung fällt diese eo ipso weg (so genannte „Herzog- Mantel-Theorie“; vgl die stRsp des VfGH beginnend mit VfSlg 1464/1932; siehe zB auch VfSlg 2266/1952, 6182/1970, 12.534/1991; sowie auch *Aichlreiter*, Österreichisches Verordnungsrecht [1988] 1159 ff mwN).

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.